



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz
Hauptplatz 1
8401 Kalsdorf b.Graz

Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Gerhard Wlattnig
Tel.: +43 (316) 7075-401
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-235659/2026-5

Graz, am 30.07.2026

Ggst.: HT Generalunternehmer & Industriebau GmbH, 8401 Kalsdorf
bei Graz, Eduard-Ast-Straße 8, Grst. Nr. 183/16, KG Thalerhof,
Änderung der gewerberechtlich genehmigten Betriebsanlage
durch Zubauten von Büroräumlichkeiten im 2. OG sowie
Hinzunahme von zwei Personenaufzügen

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die HT Generalunternehmer & Industriebau GmbH hat um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Änderung der gewerberechtlich genehmigten Betriebsanlage durch Zubauten von Büroräumlichkeiten im 2. OG sowie die Hinzunahme von zwei Personenaufzügen auf dem Standort Grst. Nr. 183/16, KG Thalerhof, 8401 Kalsdorf bei Graz, Eduard-Ast-Straße 8, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 13. August 2026, 09:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

Am Gemeindeamt der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz
8401 Kalsdorf bei Graz, Hauptplatz 1



Aufforderung an den/die Betreiber/in bzw. den/die Konsenswerber/in:

- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen **vertraute Person** teilnehmen
- Im Zuge der **Vorbegutachtung** hat der **maschinentechnische Amtssachverständige** folgende Stellungnahme erstattet:
 - Grundsätzlich ist das Projekt zwar verhandlungsreif und können offene Punkte voraussichtlich im Zuge der Verhandlung abgeklärt werden. Jedenfalls ist vom Projektanten in der Verhandlung zu erklären/darzustellen, wie die bereits genehmigte Lüftungsanlage kältetechnische ausgeführt ist – liegt eine direkte Kühlung vor? Kaltwassergeführt? – diese wird ja im gegenständlichen Projekt „mitgenutzt“.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiter/in: Mag. Gerhard Wlattnig

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640041

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30

Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Für den Parteienverkehr ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Gerhard Wlattnig
(elektronisch gefertigt)